



## Waadtländische Unfallversicherung auf Gegenseitigkeit

### Allgemeine Bedingungen für die Haftpflichtversicherung

#### Grundlage.

**Art. 1.** — <sup>1</sup> Grundlage des vorliegenden Vertrages bilden der Versicherungsantrag, die allgemeinen Versicherungsbedingungen, die zusätzlichen allgemeinen Bedingungen, die besonderen Bedingungen und ausserdem das Bundesgesetz über den Versicherungsvertrag vom 2. April 1908 (VVG).

<sup>2</sup> Die Waadtländische Unfallversicherung auf Gegenseitigkeit wird im folgenden kurz Waadt-Unfall genannt.

#### Gegenstand.

**Art. 2.** — <sup>1</sup> Der Vertrag hat die Versicherung der Haftpflicht des Versicherten zum Gegenstand, wie sie sich auf Grund des in einem der nachgenannten westeuropäischen Staaten geltenden Privatrechtes ergibt : Italien, Österreich, Bundesrepublik Deutschland, Dänemark, Schweden und die westlich davon gelegenen Länder.

<sup>2</sup> Diese Versicherung erstreckt sich :

- a) auf die Regulierung von Schadenersatzansprüchen zufolge einer Handlung oder Unterlassung, die Ursache ist
  1. von *Personenschäden*, d.h. des Todes, von Verletzungen oder von anderen Gesundheitsschädigungen,
  2. von *Sachschäden*, d.h. der Beschädigung oder der Zerstörung von Sachen oder Tieren, sofern damit die Voraussetzungen eines Schadenereignisses im Sinne des Art. 3 erfüllt sind ;
- b) auf die Abwehr unbegründeter Schadenersatzforderungen, die aus einem Schadenereignis hergeleitet werden, für das die Waadt-Unfall die Haftpflicht versichert.

#### Begriff des Schadenereignisses.

**Art. 3.** — Ein Schadenereignis im Sinne dieser Bedingungen liegt vor, wenn Dritte unfallmässig Personen- oder Sachschäden erleiden, deren Ursache während der Gültigkeitsdauer des Vertrages gesetzt wird. Das Schadenereignis ist dann nicht unfallmässig, wenn der Versicherte dessen Eintritt nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge voraussehen musste.

#### Höchstgarantiesummen.

**Art. 4.** — Die Gesamtentschädigung, die Prozesskosten sowie die der Gegenpartei geschuldeten Zinsen und Prozessentschädigungen inbegriffen, kann pro Schadenereignis die in der Police festgesetzten Höchstgarantiesummen nicht übersteigen, welches auch die Zahl der haftpflichtigen Versicherten sei.

#### Selbstbeteiligung.

**Art. 5.** — Die Selbstbeteiligung des Versicherten versteht sich, unter Vorbehalt gegentelliger Vereinbarung, pro Schadenereignis. Ist sie in Prozenten ausgedrückt, so wird sie vom Gesamtbetrag der von der Waadt-Unfall geschuldeten Entschädigung, einschliesslich Prozesskosten, Zinsen usw., berechnet.

#### Versicherte Personen und Gefahren.

**Art. 6.** — <sup>1</sup> Die Versicherung erstreckt sich auf die Haftpflicht

- des Versicherungsnehmers,
- der mit der Verwaltung, Leitung oder der Beaufsichtigung des Unternehmens beauftragten Personen,
- der anderen in einem ständigen, vorübergehenden oder gelegentlichen Dienstverhältnis zum Unternehmen stehenden und von ihm entlohnten Personen,

als Folge von Schäden, die sie in Ausübung ihrer dienstlichen oder geschäftlichen Verrichtungen für das in der Police bezeichnete Unternehmen verursachen.

<sup>2</sup> Im gleichen Rahmen versichert die Waadt-Unfall auch die Haftpflicht :

- a) des Versicherungsnehmers in seiner Eigenschaft als Eigentümer der Gebäude und Grundstücke, die ausschliesslich dem Betriebe des in der Police bezeichneten Unternehmens dienen. Die Haftpflicht für Schadenereignisse zufolge der Ausführung von Neubauten oder Arbeiten, die die völlige oder teilweise Räumung des Gebäudes notwendig machen, ist jedoch nicht versichert ;
- b) des Versicherungsnehmers gemäss Art. 129 des Bundesgesetzes über die Kranken- und Unfallversicherung für Unfälle seines bei der Schweiz. Unfallversicherungsanstalt (SUVA) obligatorisch versicherten Personals. Die Versicherung umfasst den Rückgriff der SUVA sowie die Ansprüche der Angestellten des Versicherungsnehmers oder ihrer Hinterbliebenen für den die Leistungen der SUVA übersteigenden Schaden. Für die von den Familienangehörigen des Versicherungsnehmers (Art. 8 lit. b erster Satz) erlittenen Schäden ist der Versicherungsschutz jedoch auf die Rückgriffsansprüche der SUVA beschränkt.

Wenn infolge versäumter Prämienzahlung oder verspäteter Absendung der Unfallanzeige, unwahrer Angaben oder Verletzung der Anzeigepflicht die SUVA von ihren Verpflichtungen entbunden ist oder auf den Versicherungsnehmer Rückgriff nehmen kann, so sind die demzufolge dem Versicherungsnehmer obliegenden Leistungen von der Versicherung ausgeschlossen ;

- c) aus der Benützung von Fahrrädern, sofern sie mit einem amtlichen Kontrollzeichen versehen sind, das mittels eines auf Grund dieses Vertrages ausgehändigten Versicherungsnachweises eingelöst worden ist. Der Versicherte geniesst diesfalls mit Ausnahme der Versicherungssummen entsprechend den geltenden Gesetzen Versicherungsschutz.

**Ausgeschlossene Gefahren.**

Art. 7. — Nicht versichert ist die Haftpflicht :

- a) auf Grund vertraglicher Zusagen, die über die gesetzlich umschriebene Haftung hinausgehen ;
- b) für Schäden, die bei der Verübung eines vorsätzlichen Verbrechens oder Vergehens oder im Zustande der Trunkenheit oder einer Geistesstörung verursacht werden ;
- c) für Schäden, die durch selbstfahrende Arbeitsmaschinen oder Motorfahrzeuge jeder Art, durch Motor- oder Segelboote oder durch Luftfahrzeuge verursacht werden, ob sie sich in Betrieb befinden oder nicht ;
- d) für Schäden an beweglichen oder unbeweglichen Sachen, an denen dem Versicherten oder einer Person, für deren Verhalten er einzustehen hat, das Eigentum oder der volle oder teilweise Gebrauch oder Nutzen zusteht, oder deren Aufbewahrung, Bewachung oder Unterhalt ihm oder einer Person, für deren Verhalten er einzustehen hat, ganz oder teilweise obliegt ;
- e) für Schäden, die der Versicherte oder eine Person, für deren Verhalten er einzustehen hat, bei der Ausführung oder zufolge Nichtausführung irgendeiner entgeltlichen oder unentgeltlichen Arbeit (Bauen, Fabrikation, Reparatur, Umänderung, Revision, Unterhalt, Einrichten, Verkauf, Lieferung, Transport, landwirtschaftliche und Gärtnerarbeiten usw.) verursacht und die den Gegenstand dieser Arbeit treffen.  
Dasselbe gilt für Ansprüche aus Schäden an beweglichen Sachen, Gebäuden oder Teilen davon, die zufolge ihrer Lage mit dem Gegenstand dieser Arbeit eng verbunden sind oder waren ;
- f) für Schäden, die verursacht werden durch die Benützung, Behandlung oder den Besitz von radioaktiven Substanzen (namentlich Isotopen) oder von Apparaten, die ionisierende Strahlen aussenden.

**Personen, die nicht als Dritte gelten.**

Art. 8. — Die Versicherung erstreckt sich nicht auf Schadenereignisse, die die nachbezeichneten Personen an Leib, Leben, Eigentum oder Vermögen treffen :

- a) Personen, deren Haftpflicht durch diesen Vertrag versichert ist, unter Vorbehalt von Art. 6 Abs. 2 lit. b) oben ;
- b) den Ehegatten, Blutsverwandte in auf- und absteigender Linie und Geschwister einer Person, die den Schaden verursacht oder die für ihn ganz oder teilweise Ersatz zu leisten hat ; ferner alle Verwandten und Verschwägerten einer Person, die den Schaden verursacht oder die für ihn ganz oder teilweise Ersatz zu leisten hat, sofern sie mit der einen oder der anderen derselben in Hausgemeinschaft leben ;
- c) die Mitglieder des Verwaltungsrates und die unbeschränkt haftenden oder geschäftsführenden Gesellschafter des Versicherungsnehmers sowie die Familienangehörigen im Sinne von lit. b) oben dieser Personen ;
- d) Personen, die dauernd im Dienste eines Versicherten stehen ;
- e) Personen, die vorübergehend oder gelegentlich im Dienste eines Versicherten stehen, aber nur bei Verrichtung irgendeiner Arbeit für ihn.

**Verletzung der Anzeigepflicht.**

Art. 9. — Verletzt der Versicherungsnehmer beim Abschluss oder bei Änderung des Vertrages die Anzeigepflicht, so ist die Waadt-Unfall an diesen nicht gebunden, wenn sie innert 4 Wochen, seitdem sie von der Verletzung der Anzeigepflicht Kenntnis erhalten hat, vom Vertrage zurücktritt.

**Gefahrserhöhung.**

Art. 10. — <sup>1</sup> Eine Gefahrserhöhung ist dann wesentlich, wenn sie sich auf Tatsachen bezieht, über welche die Waadt-Unfall bei Vertragsabschluss oder Vertragsänderung schriftlich genaue Fragen gestellt hat.

<sup>2</sup> Tritt eine wesentliche Gefahrserhöhung ein, so hat der Versicherungsnehmer, sobald er davon Kenntnis hat, die Waadt-Unfall schriftlich zu benachrichtigen.

<sup>3</sup> Die Waadt-Unfall versichert die erhöhte Gefahr, wenn sie den Vertrag nicht innert vierzehn Tagen nach Erhalt der schriftlichen Mitteilung über die Gefahrserhöhung kündigt. Tritt sie vom Vertrag zurück, so erlöschen ihre Verpflichtungen vierzehn Tage nach Zustellung der Rücktrittserklärung an den Versicherungsnehmer.

<sup>4</sup> Im Schadenfalle sind die vorstehenden Bestimmungen nicht anwendbar, wenn die Gefahrserhöhung das Schadenereignis in keiner Weise beeinflusst hat.

**Wechsel des Eigentümers.**

Art. 11. — <sup>1</sup> Wechseln der Betrieb oder die Sachen, aus denen sich die durch die Waadt-Unfall versicherte Haftpflicht ergibt, den Eigentümer, so gehen die Rechte und Pflichten aus dem Versicherungsvertrag auf den Erwerber über, sofern dieser nicht vierzehn Tage nach erfolgter Handänderung den Übergang der Versicherung ablehnt.

<sup>2</sup> Wechselt jedoch nur ein Teil dieser Sachen den Eigentümer, so gehen die sich aus dem Vertrag ergebenden Rechte und Pflichten nicht auf den Erwerber über. Die Waadt-Unfall gewährt, nachdem sie vom Versicherungsnehmer von der Handänderung unterrichtet worden ist, für die neue Versicherungsperiode eine entsprechende Herabsetzung der Prämie.

**Prämie.**

Art. 12. — <sup>1</sup> Die Prämie ist entweder fest oder veränderlich.

<sup>2</sup> Sie ist veränderlich, wenn sie von Faktoren abhängt, die Schwankungen unterworfen sind, wie z.B. von Löhnen, Arbeits- oder Herstellungskosten, Einnahmen oder von der Anzahl der versicherten Personen oder Tiere usw. Beim Vertragsabschluss setzt die Waadt-Unfall auf Grund einer mutmasslichen Schätzung der veränderlichen Faktoren eine provisorische Prämie fest.

<sup>3</sup> Die provisorische Prämie wird zu Beginn jeder Versicherungsperiode erhoben. Die endgültige Prämie wird am Ende der Versicherungsperiode ermittelt. Zu diesem Zwecke erhält der Versicherungsnehmer ein Formular, auf welchem er alle veränderlichen Faktoren der abgelaufenen Periode genau und gewissenhaft einzutragen hat. Das Formular ist innert 30 Tagen der Waadt-Unfall zuzustellen, ansonst diese die Einschätzung selber vornimmt.

<sup>4</sup> Die Differenz zwischen der provisorischen und der endgültigen Prämie wird von der Waadt-Unfall eingefordert oder zurückerstattet. Wurde eine Minimalprämie vereinbart, so kann die endgültige Prämie keinesfalls unter diesem Betrag liegen. Erfolgt die Bezahlung des Saldos der endgültigen Prämie nicht rechtzeitig, so kommen die Bestimmungen des Art. 15 Abs. 2 zur Anwendung.

<sup>5</sup> Bei einem erheblichen Unterschied zwischen der provisorischen und der endgültigen Prämie wird die provisorische Prämie im Verlaufe des Vertrages entsprechend abgeändert.

<sup>6</sup> Eine Versicherungsperiode entspricht zwölf Monaten.

**Löhne.**

Art. 13. — Unter Lohn versteht man :

- a) bei Unternehmen, die der Schweiz. Unfallversicherungsanstalt unterstellt sind, die dieser Anstalt deklarierten Löhne und gegebenenfalls die Löhne gemäss lit. c) unten ;
- b) bei Unternehmen, die der Schweiz. Unfallversicherungsanstalt nicht unterstellt sind, den Lohn des Arbeitgebers (siehe lit. c) unten), des Verwaltungspersonals, einschliesslich der Direktoren und Lehrlinge, unter Berücksichtigung der Familien- und Teuerungszulagen und der Naturalleistungen jeder Art, wie Verpflegung, Wohnung, Heizung usw.

Für die Festsetzung des Lohnes der Familienangehörigen eines Arbeitgebers ist der Lohn der Arbeiter oder Angestellten massgebend, die eine ähnliche Arbeit im betreffenden Beruf ausführen;

- c) bei Arbeitgebern einen Betrag, der mindestens dem Lohn des am besten bezahlten ständigen Angestellten oder Arbeiters des Unternehmens entspricht.

#### Kontrolle.

**Art. 14.** — <sup>1</sup> Bei veränderlicher Prämie ist der Versicherungsnehmer verpflichtet, über alle für die Berechnung der endgültigen Prämie erforderlichen Faktoren Buch zu führen.

<sup>2</sup> Die Waadt-Unfall hat das Recht, Kontrollen vorzunehmen. Werden dabei Fehler zu ihrem Nachteil festgestellt, so hat der Versicherungsnehmer die Nachprämie sofort zu bezahlen; ausserdem kann er zur Bezahlung der Kontrollkosten angehalten werden.

<sup>3</sup> Führt der Versicherungsnehmer keine Kontrollbücher, verweigert er die Überprüfung der für die Kontrolle dienlichen Schriftstücke, vernachlässigt er in grober Weise die Buchführung oder macht er wesentlich falsche Buchungen oder unwahre Angaben, so ist die Waadt-Unfall von ihren vertraglichen Verpflichtungen entbunden; zudem kann sie vom Versicherungsnehmer Schadenersatz verlangen.

#### Inkrafttreten, Prämienzahlung.

**Art. 15.** — <sup>1</sup> Die Versicherung ist abgeschlossen, sobald die Waadt-Unfall dem Versicherungsnehmer die Annahme des Versicherungsantrages mitteilt. Die Verpflichtungen der Waadt-Unfall beginnen jedoch erst mit dem vereinbarten Datum des Inkrafttretens und nach Erhalt der ersten Prämie samt Gebühren und eidg. Stempel.

<sup>2</sup> Die Folgeprämien sind zum voraus an den in der Police festgesetzten Verfalltagen entweder am Sitze der Waadt-Unfall oder an dem einer ihrer Generalagenturen zu zahlen. Im Unterlassungsfalle wird der Versicherungsnehmer auf seine Kosten schriftlich zur Zahlung innert vierzehn Tagen aufgefordert. In der Mahnung wird auf die Folgen der Versäumnis hingewiesen. Bleibt die Mahnung ohne Erfolg, so ruhen nach Ablauf der Mahnfrist die Verpflichtungen der Waadt-Unfall.

#### Vertragsdauer.

**Art. 16.** — Der Vertrag ist für eine erste Dauer abgeschlossen, die um Mitternacht des in der Police festgesetzten Tages abläuft. Er erneuert sich jedoch stillschweigend von Jahr zu Jahr, wenn er nicht jeweils drei Monate vor Ablauf durch eingeschriebenen Brief gekündigt wird. Um gültig zu sein, muss die Kündigung spätestens am Tage vor Beginn der dreimonatigen Frist bei der Waadt-Unfall bzw. beim Versicherungsnehmer eintreffen.

#### Pflichten im Schadenfall.

**Art. 17.** — <sup>1</sup> Bei Eintritt eines Schadenereignisses, dessen Folgen die Versicherung betreffen könnten, hat der Versicherte oder der Versicherungsnehmer die Waadt-Unfall unverzüglich, spätestens aber innert vierzehn Tagen, schriftlich hiervon zu benachrichtigen, wobei Ort, Tag, Stunde, Ursachen und Umstände des Schadenereignisses gewissenhaft anzugeben und alle diesbezüglichen Schriftstücke einzusenden sind.

<sup>2</sup> In schweren Fällen, insbesondere wenn das Schadenereignis den Tod einer Person bewirkt hat, ist der Versicherte oder der Versicherungsnehmer gehalten, die Waadt-Unfall sofort telephonisch oder telegraphisch zu benachrichtigen (Telegrammadresse: Mutuelle, Lausanne).

<sup>3</sup> Im Falle der Einleitung einer Strafverfolgung oder der gerichtlichen oder aussergerichtlichen Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen gegen den Versicherten hat dieser oder der Versicherungsnehmer die Waadt-Unfall sofort davon zu benachrichtigen und ihr gleichzeitig alle die Angelegenheit betreffenden Schriftstücke zuzustellen.

<sup>4</sup> Ohne Ermächtigung der Waadt-Unfall darf weder der Versicherte noch der Versicherungsnehmer Haft-

pflichtansprüche anerkennen oder befriedigen oder diesbezüglich mit der Gegenpartei verhandeln. Sie haben die Waadt-Unfall in der Abklärung des Tatbestandes und in der Beschaffung der Beweismittel, die zur Ermittlung der Schadenursachen und der Verantwortlichkeit dienen, nach Möglichkeit zu unterstützen.

<sup>5</sup> Bei allen gegen die Vertragstreue verstossenden Handlungen des Versicherten oder des Versicherungsnehmers oder bei Nichtbeachtung der Bestimmungen dieses Artikels entfällt jede Leistungspflicht der Waadt-Unfall. Die Waadt-Unfall hat jedoch ihre Verpflichtungen einzuhalten, wenn der Versicherte oder der Versicherungsnehmer den vorgenannten Obliegenheiten ohne Verschulden nicht nachgekommen ist.

#### Strafprozess.

**Art. 18.** — Die Waadt-Unfall behält sich das Recht vor, in einem Strafverfahren die Verteidigung des Angeklagten zu führen. Sie übernimmt in diesem Falle die Kosten des von ihr bestellten Anwaltes. Alle weiteren Kosten, die sich aus dem Strafverfahren ergeben, sind von der Ersatzpflicht ausgeschlossen.

#### Zivilprozess.

**Art. 19.** — <sup>1</sup> Kommt es mangels gütlicher Verständigung mit dem Geschädigten zur Klage gegen den Versicherten, so übernimmt die Waadt-Unfall die Führung des Prozesses und der Versicherte verpflichtet sich, dem von der Waadt-Unfall bezeichneten Anwalt Prozessvollmacht zu erteilen. Unterlässt er dies, so geht er seiner Rechte aus der Versicherung verlustig.

<sup>2</sup> Die Waadt-Unfall trägt alle aus dem Zivilprozess entstehenden Kosten. Übersteigen sie zusammen mit der den Geschädigten zugesprochenen Entschädigung den in der Police festgesetzten Höchstbetrag, so rechnet die Waadt-Unfall die Prozesskosten sowie die der Gegenpartei zugesprochene Prozessentschädigung und die Zinsen auf die Versicherungssumme an. Ein Rest wird zur Bezahlung der den Geschädigten geschuldeten Entschädigung verwendet.

<sup>3</sup> Die vergleichsweise Erledigung eines Schadenfalles durch die Waadt-Unfall oder ein gegen den Versicherten ergangenes Gerichtsurteil ist für den Versicherten verbindlich, und zwar auch in Fällen, in denen er nach Gesetzesvorschrift oder vertraglicher Vereinbarung einen Teil des Schadens selber zu tragen hat.

<sup>4</sup> Die Rechte, die dem Versicherten gegenüber der Waadt-Unfall zustehen, können nicht abgetreten werden.

#### Rücktritt im Schadenfall.

**Art. 20.** — <sup>1</sup> Nach jedem Schadenereignis, für das die Waadt-Unfall eine Leistung zu erbringen hat, steht ihr und dem Versicherungsnehmer das Recht zu, spätestens bei Auszahlung des geschuldeten Betrages vom Verträge zurückzutreten.

<sup>2</sup> Tritt die Waadt-Unfall zurück, so erlischt ihre Haftung vierzehn Tage nach der Zustellung der Rücktrittserklärung und die nichtverbrauchte Prämie wird zurückerstattet.

<sup>3</sup> Tritt der Versicherungsnehmer zurück, so erlischt die Versicherung mit dem Erhalt der Rücktrittserklärung, doch hat die Waadt-Unfall trotzdem Anspruch auf die ganze Prämie für die laufende Versicherungsperiode und auf die Rückerstattung der für eine mehrjährige Vertragsdauer gewährten Rabatte.

#### Adresse.

**Art. 21.** — Der Versicherungsnehmer oder der Anspruchsberechtigte hat die ihm obliegenden Anzeigen und Mitteilungen an die Waadt-Unfall entweder der Direktion in Lausanne oder jener Generalagentur zuzustellen, die in der Police bezeichnet oder dem Versicherungsnehmer oder dem Anspruchsberechtigten später schriftlich als zuständig bekannt gegeben wurde.

#### Gerichtsstand.

**Art. 22.** — Für Streitigkeiten aus dem vorliegenden Vertrag anerkennt die Waadt-Unfall den Gerichtsstand des schweizerischen Wohnsitzes des Versicherungsnehmers, des Versicherten oder der Anspruchsberechtigten.